

Wurde Ihr Interesse geweckt?

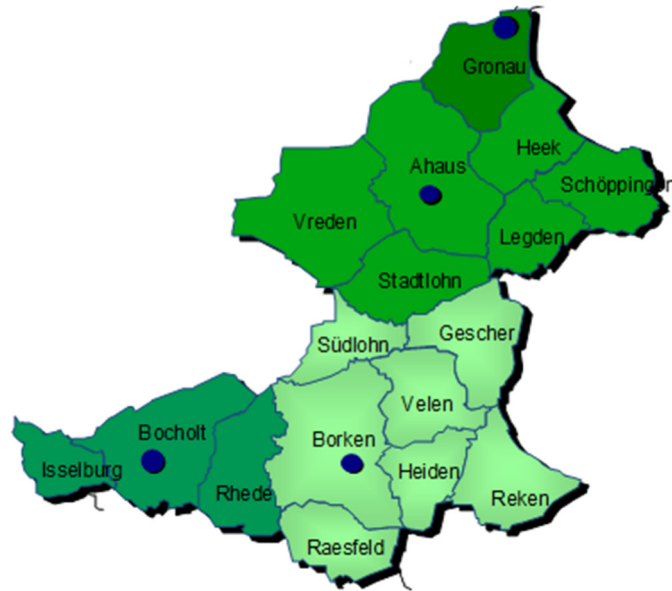
Eine Übersicht über die Kontaktdaten der zuständigen örtlichen Jobcenter finden Sie auf unserer Internetseite www.jobcenter-kreis-borken.de sowie auf den Internetseiten der Städte und Gemeinden.

Bei Fragen oder Interesse sprechen Sie uns an. Wir beraten Sie gerne individuell.



Beratung und Antragstellung
beim örtlichen Jobcenter

Rahmenbedingungen und
Bewilligung beim Jobcenter
Kreis Borken



jobcenter
im Kreis Borken

Teilhabe am
Arbeitsmarkt
(§16i SGB II)

Nutzen Sie die Möglichkeit und unterstützen einen langzeitarbeitslosen Menschen mit einem Arbeitsvertrag in Ihrem Unternehmen und profitieren Sie von einem Lohnkostenzuschuss von bis zu 100 %.

100 %



70 %

Weiter-
qualifizierung

Herausgeber:
Jobcenter im Kreis Borken
Burloer Str. 93
46325 Borken

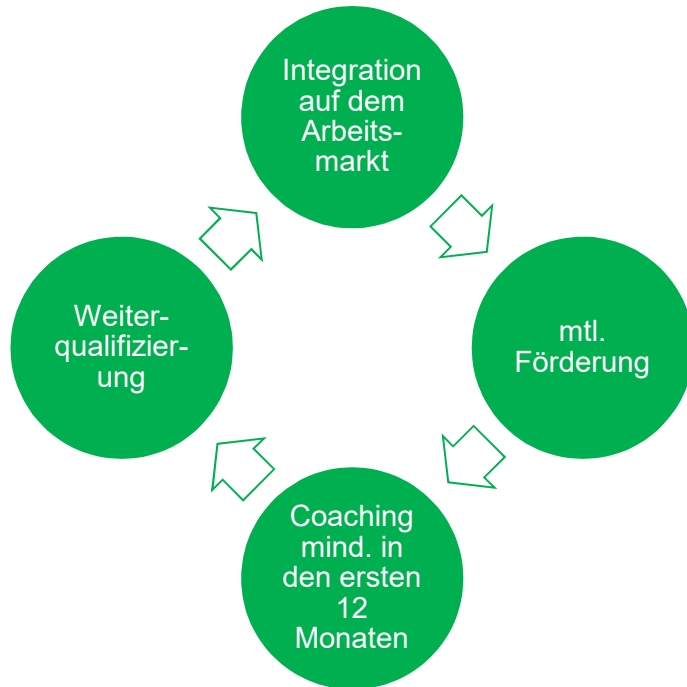
E-Mail: jobcenter@kreis-borken.de
www.jobcenter-kreis-borken.de

jobcenter
im Kreis Borken

Welches Ziel wird erreicht?

Oberstes Ziel ist es, langzeitarbeitslose Personen eine Chance auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu geben.

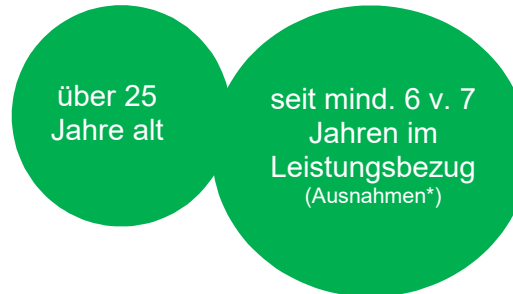
Durch das beschäftigungsbegleitende Coaching, mindestens in den ersten 12 Monaten der Beschäftigung, wird das Beschäftigungsverhältnis stabilisiert und mögliche Probleme oder frühzeitige Abbrüche vermieden werden.



Langfristig soll eine ungeforderte Beschäftigung auf dem Arbeitsmarkt und möglichst beim gleichen Arbeitgeber erreicht werden.

Welche Voraussetzungen müssen vorliegen?

Der zukünftige Mitarbeitende ist:



*Erziehungsberechtigte od. Menschen mit Behinderung (§2 SGB IX) lediglich 5 Jahre Leistungsbezug

Sie, als zukünftiger Arbeitgeber, bringen folgendes mit:



Eine Förderung ist bei allen Arten von Arbeitgebern und unabhängig vom Einsatzbereich möglich, sofern die Grundvoraussetzungen vorliegen.

Welche Leistungen erhalten Sie?

Im Förderzeitraum von bis zu fünf Jahren erhalten Sie einen monatlichen Zuschuss.

In den ersten 24 Monaten beträgt der mtl. Zuschuss 100 % und wird danach um 10 % jährlich gekürzt. Die Höhe des Zuschusses ist dabei abhängig vom berücksichtigungsfähigem Arbeitsentgelt.

Das berücksichtigungsfähige Arbeitsentgelt ist das mtl. Entgelt und der pauschalisierte Anteil an den Sozialversicherungsbeiträgen i. H. v. 19 % (Ausnahme: Beiträge zur Arbeitslosenversicherung und Einmalzahlungen).

In jedem Förderfall ist ein Weiterqualifizierungsbudget für berufliche Qualifizierungen von bis zu 3.000,00 € hinterlegt. Bei Bedarf können Sie, als Arbeitgeber, einen Zuschuss unter Fortzahlung des Arbeitsentgeltes sowie einer Arbeitsfreistellung beantragen und erhalten.

Was ist allgemein noch zu beachten?

Bei befristeten Arbeitsverträgen kann eine einmalige Verlängerung auf die Gesamtdauer von fünf Jahren erfolgen.

Eine Förderung nach § 16i SGB II ist u. a. ausgeschlossen, wenn zu vermuten ist, dass der Arbeitgeber die Beendigung eines anderen Arbeitsverhältnisses veranlasst hat, um einen Zuschuss zu erhalten oder eine bisher erbrachte Förderung ohne besonderen Grund nicht mehr in Anspruch nimmt.